

# Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst;

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- und Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde **zum 31. März 2012** folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die **2013 volljährig werden**, an das Bundesamt für Wehrerfassung:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Vorraussetzung gebunden und braucht nicht begründet werden. Er kann bei der Gemeinde Burgthann, Zimmer Nr. 4, Rathausplatz 1, 90559 Burgthann eingelegt werden.

Burgthann, den 18.10.2011

Heinz Meyer  
1. Bürgermeister